

# **Friedhofsgebührensatzung**

**Für den Funekefriedhof  
der Ev.-ref. Kirchengemeinde**

**Schötmar**

**(erlassen gem. §8 der Friedhofssatzung vom 17.11.2017)**

**In der Fassung vom**

**29.10.21**

Der Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar hat am 29.10.2021 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gebührensschuldner.

### § 3

#### **Entrichtung und Beitreibung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VvVG.NW.) in der jeweils gültigen Fassung.

**A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf dem Funekefriedhof**

**1. Reihengräber**

Nutzungsgebühr

- a) Erdreihengrab (Ruhezeit 30 Jahre, nicht zu verlängern) 1.350,00 €

**2. Wahlgräber**

Nutzungsgebühr

- a) Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren (Ruhezeit 20 Jahre) 290,00 €  
b) Gepflegtes Wahlgrab (inkl. Pflege 5.600€, zzgl. Gestaltung und Stein) (Ruhezeit 30 Jahre) 7.530,00 €\*  
c) Wahlgrab Erwachsene (Ruhezeit 30 Jahre) 1.395,00 €  
d) Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre) 850,00 €  
e) Familienbaum (zzgl. Stein) (Erwerb für 50 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 1.300,00 €\*  
Jahre)

**3. Rasengräber (einschl. Zuschlag für Rasenpflege)**

Nutzungsgebühr

- a) Rasenreihengrab (Sarg) (zuzgl. Stein) (Ruhezeit 30 Jahre) 1.680,00 €\*  
b) Rasenwahlgrab (optional mit Beet) (Ruhezeit 30 Jahre) 1.830,00 €\*  
c) Rasenurnengrab unter einem Baum (zzgl. Stein) (Ruhezeit 20 Jahre) 920,00 €\*  
d) Urnenstele (zzgl. Schild) (Ruhezeit 20 Jahre) 950,00 €\*  
Jahre)

**4. Urnengemeinschaftsgräber (zuzüglich Dienstleistungsanteil)**

Nutzungsrecht

- a) Urnendoppelgrab (gestaltet und gepflegt inkl. Pflegegebühr in Höhe von 527,00 €, zzgl. Stein) (Ruhezeit 20 Jahre; Verlängerung einmal möglich) 1.697,00 €\*  
Jahre)

Für Gräber mit \* kommen zusätzlich umsatzsteuerpflichtige Kosten hinzu.

### Erneuerungsgebühr (incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern und Gräbern mit einmaliger Verlängerung ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt je Grabstelle:

|   |              |
|---|--------------|
| a) Wahlgrab je Jahr   | 41,00 €      |
| b) Rasenwahlgrab je Jahr  | 60,00 €      |
| c) Gepflegtes Wahlgrab je Jahr  | 227,67 €     |
| d) Urnenwahlgrab je Jahr  | 41,00 €      |
| e) Rasenurnengrab unter einem Baum je Jahr  | 45,00 €      |
| f) Urnengemeinschaftsgrab je Jahr<br>(die Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand) | 67,35 €*<br> |

### Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern oder Gräbern mit Zweitbelegungsmöglichkeit die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

### Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung jeder weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab, in einem belegtem Wahlgrab oder einem Grab mit Zweitbelegungsmöglichkeit sind für die Jahre der Ruhezeit, die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, pro angefangenem Jahr der Mehrfachbelegung 24,50 € zu zahlen.

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle mit jeder zusätzlichen Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Erneuerungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

## **B. Friedhofsunterhaltungsgebühr auf dem Funekefriedhof**

Die jetzt in Nutzungsgebühren enthaltene Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (bei Altverträgen) für Wahlgräber 21,00 € pro Jahr und Grabstelle und bei Urnenwahlgräbern ebenfalls 21,00 € pro Jahr und Grabstelle. Soweit sie noch nicht beim Erwerb der Grabstätte bezahlt wurde, wird diese im zweijährigen Rhythmus per Gebührenbescheid angefordert und ist innerhalb 30 Tagen zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit, ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

## C. Bestattungsgebühren auf dem Funekefriedhof

### 1. Allgemeine Gebühren

|   |          |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle<br>(Bei a, b, c und d einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Kapelle) | 315,00 € |
| b) Benutzung der Aufbahrungsräume bis zu 5 Tagen  | 130,00 € |
| c) Benutzung des Gemeinderaumes (max. 20 Personen)  | 205,00 € |
| d) Stille Urnenbeisetzungen aus dem Gemeinderaum  | 45,00 €  |
| e) Grab bereiten, zufüllen, aufhügeln und Blumen etc. entsorgen   |          |
| - Erwachsene im Wahlgrab  | 726,00 € |
| - für Kinder ab einem Jahr und Jugendliche bis 18 Jahre   | 290,00 € |
| - für Urnen   | 235,00 € |

### 2. Zusätzliche Gebühren

|  |          |
|--|----------|
| a) Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag (nur wenn nicht in 1b enthalten)               | 25,00 €  |
| b) Zeitzuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten<br>(Samstagvormittag) |          |
| - Trauerfeiern in der Kapelle  | 210,00 € |
| - Urnenbeisetzungen  | 160,00 € |
| - Erdbestattungen  | 330,00 € |

### 3. Gebühren für Umbettungen

|  |              |
|--|--------------|
| a) Aushebung einer Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung                      | nach Aufwand |
| b) Aushebung einer Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung                     | nach Aufwand |
| c) Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche bis 5 Jahre nach Beisetzung  | nach Aufwand |
| d) Wiederbeisetzung einer ausgehobenen Leiche über 5 Jahre nach Beisetzung | nach Aufwand |
| e) Ausbettung einer Urne   | 437,00 €     |
| f) Wiederbeisetzung einer Urne   | 293,00 €     |

### 4. Bearbeitungsgebühren

|   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigungen von baulichen Einrichtungen                              | 66,00 € |
| 2. Zweitausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung           | 5,50 €  |
| 3. Umschreibungen von Grabstätten   | 40,00 € |
| 4. Erstellung einer Arbeitserlaubnis für auf dem Friedhof tätige Betriebe | 20,00 € |
| 5. Gebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen                                 | 49,00 € |
| 6. Mahngebühr (plus Porto und ggf. Vollstreckungskosten)                  | 5,00 €  |
| 7. Sonstige Bearbeitungsgebühr  | 49,00 € |
| 8. Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Rasengrab (je Jahr)                 | 80,00 € |
| 9. Gärtnerische Mehrarbeit (je Stunde) zzgl. Maschinenkosten              | 43,50 € |

§ 4

**Bekanntmachung**

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z.Zt. unter [www.Friedhoeefe-Schoetmar.de](http://www.Friedhoeefe-Schoetmar.de))
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsamt der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstraße 33, aus.

§ 5

**Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der ev.- ref. Kirchengemeinde Schötmar außer Kraft.

32108 Bad Salzuflen, den 29.10.2021

Der Kirchenvorstand  
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Schötmar

Kirchenältester

Vorsitzende

Kirchenältester